

nur nach erfolgreich durchgeführter Ehebruchsklage stattfinden darf, darum wird bestimmt, dass erpresste Urkunden der Frau, welche dem Manne die Erreichung seiner Ziele ermöglichen sollten, keine Geltung haben. Von der Frau wird gesprochen als von der, die durch des Mannes Bosheit von ihm geschieden ist (*mulier que per nequitiam illius a coniugio resoluta est*) und endlich wird bestimmt, dass den Mann, welcher Scheidungs- oder Verzichturkunden von seiner Frau erpresst oder auch ohne dies sie verstösst und eine andere nimmt, schwere Strafen treffen sollen. Ueberall liegt die Voraussetzung vor: der Mann sucht sich seiner Frau gegen deren Willen mit List oder Gewalt zu entledigen. Von einem Verbot eine Ehe aus beiderseitigem freien Willen zu lösen ist keine Rede und dafür überhaupt kein Platz in diesem Zusammenhange. Dass in den Worten: '*neque . . . sub quocumque argumento facere divortium inter se et suam coniugem audeat*', nicht ein solches Verbot liegt, geht aus dem Zusammenhange hervor; und was über den Fall der *voluntas conversionis* gesagt ist — es geht der Nichtigkeitserklärung erpresster Urkunden der Frau voraus — kann in diesem Zusammenhange nicht, wie Geffcken will, gedeutet werden und ist ausserdem ungezwungen anders zu deuten: eins der hinterlistigen Mittel, welche die Männer anwenden, soll ihnen entzogen werden. Das bestätigt die schon von London angezogene Parallele des folgenden Gesetzes III, 6, 3, in welchem der Bruch des Verlöbnisses mit den Ehebruchsstrafen bedroht wird, und auch die Fälle erwähnt werden, wo die Verlobten vorgeben geistlich werden zu wollen: '*sine pari consensu aut egritudinis fortasse manifesto periculo ad religionis propositum calliditate magis quam devotione conversionis adspirare presumserint*'. Auch in der Bestimmung unseres Gesetzes wird ein solches betrügerisches Vorgeben bekämpft.

Das Gesetz enthält aber auch positive Zeugnisse dafür, dass ein *divortium communi consensu* nach dem geltenden Rechte zulässig war, dass der Mann mit Einwilligung der Frau die Ehe lösen und eine neue eingehen konnte, wie das nach III, 6, 1 die Frau mit Einwilligung des Mannes konnte. Chindasvind erklärt die Scheidungs- und Verzichtsurkunden, welche der Mann von der Frau zum Zweck der Scheidung erpresst, für ungültig: '*Quod si aliter quisque uxorem suam spernens quacumque calliditate scripturam ab ea, sibi suisque voluntatibus profuturam, exigerit, non solum tale vinculum quandoque reppertum nihil omnino firmitatis habebit*', und entsprechend heisst es weiter unten: